

Statuten des TV Schaan



Version 2019-02

I. Bezeichnung

Art. 1

Unter dem Namen **Turnverein Schaan** (im Folgenden: TVS) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Vereinsrechts und nach Art. 246 ff PGR.

Der Sitz des Vereins ist Schaan.

Der Einfachheit halber wird bei allen Personen- und Stellenbezeichnungen die männliche Form angewendet.

II. Verbandsmitgliedschaften

Art. 2

Der Verein oder einzelne Riegen ist/sind Mitglied folgender übergeordneter Verbände:

- a) TVL, Turnverband Liechtenstein
- b) LLV, Liechtensteinischer Leichtathletik Verband
- c) KTV, Kreisturnverband St. Galler Oberland und Fürstentum Liechtenstein
- d) SGTV, St. Galler Turnverband
- e) STV, Schweizerischer Turnverband
- f) SGALV, St. Gallisch-Liechtensteinischer Leichtathletik Verband
- g) Swiss-Athletics

Der Verein kann sich weiteren in- oder ausländischen Verbänden anschliessen oder aus bestehenden Mitgliedschaften austreten.

III. Vereinszweck

Art. 3

Der Verein unterstützt die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder.

Die Hauptaufgaben umfassen:

- a) Förderung der Jugend
- b) Breitensport in den verschiedenen Riegen
- c) Wettkampfsport in Leichtathletik und Geräteturnen
- d) Fachspezifische Ausbildung der Riegenleiter
- e) Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Riegen
- f) Gemeinsame Vereinsaktivitäten mit Beteiligung aller Riegen
- g) die Pflege der Kollegialität und Geselligkeit

Der TVS ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

IV. Vereinsmitgliedschaft

A) VEREINSMITGLIEDER

Art. 4

Mitgliederkategorien **mit Stimmrecht** an der GV:

- a) Aktivmitglieder aller Riegen
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitgliederkategorien **ohne Stimmrecht** an der GV:

Kinder- und Jugendmitglieder

B) AUFNAHME, PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

1. AKTIVMITGLIEDER

Art. 5

Aufnahmebedingungen

- a) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Bereitschaft, das Vereinsleben aktiv mitzugestalten
- c) Bereitschaft zur Mithilfe an Vereinsanlässen
- d) Unterstellung der Ziele und Zwecke des Turnvereins
- e) einwandfreier Leumund

Art. 6

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten. Das Mitglied hat das Recht, beim Vorstand ein Exemplar des Finanzreglements zu verlangen.

Art. 7

Pflichten

Die Aktivmitglieder haben die Statuten/Reglemente, die GV-, Vorstands- und Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Der an der GV festgelegte Mitgliederbeitrag ist jährlich zu bezahlen. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Riegenleiter bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 8

Rechte

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge dem Vorstand oder an der Generalversammlung vorzubringen. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 9

Versicherung

Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle Turnenden obligatorisch und wird vom Verein abgeschlossen. Für Leistungen ausserhalb dieser Versicherung lehnt der Verein jede Verantwortung ab.

2. PASSIVMITGLIEDER

Art. 10

Mitglieder, die nicht aktiv am Turnbetrieb teilnehmen, werden gegenüber den Verbänden als Passivmitglieder bezeichnet. Ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei den Aktivmitgliedern. Passivmitglieder sind bei der Sportversicherung STV nicht versichert.

3. EHRENMITGLIEDER

Art. 11

Aufnahmebedingungen

Mitglieder, die sich um das Turnwesen im Allgemeinen oder um den TVS im Besonderen verdient gemacht haben oder aussergewöhnliche sportliche Leistungen oder Erfolge erzielt haben, können auf Antrag des Vorstandes und nach Rücksprache mit dem Riegenleiter durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der TVS vergeben kann und wird durch die Übergabe einer Urkunde anerkannt.

Art. 12

Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch vom Jahresmitgliederbeitrag befreit.

4. KINDER - UND JUGENDMITGLIEDER

Art. 13

Aufnahmebedingungen

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie beteiligen sich an den Aktivitäten der einzelnen Riegen.

Pflichten

Sie unterstehen der Obhut der verantwortlichen Leiter und haben deren Weisungen zu befolgen. Der an der GV festgelegte Mitgliederbeitrag ist jährlich zu bezahlen.

Versicherungsschutz

Es gelten die gleichen Bedingungen wie in Art. 9.

- 1) Begrüssung; Bekanntgabe des absoluten Stimmenmehrers
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Genehmigung der Traktandenliste
- 4) Aufnahme von Neumitgliedern / Austritt von Mitgliedern
- 5) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 6) Genehmigung der Jahresberichte
- 7) Jahresrechnung
- 8) Beschlussfassung über die Anträge der Revisoren
- 9) Genehmigung Jahresprogramm
- 10) Festlegung des Mitgliederbeitrages; Genehmigung des Budgets
- 11) Wahlen (Vorstand, Revisoren, Kommissionen)
- 12) Statutenrevision
- 13) Ehrungen
- 14) Schriftliche Anträge
- 15) Allgemeine Umfrage

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen im Voraus.

Art. 20

Wahlen / Abstimmungen

An der ordentlichen Generalversammlung wird offen abgestimmt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine geheime Wahl oder Abstimmung zu verlangen.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen oder -ergänzungen können nur angeordnet werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 4 dies verlangt. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen.

Es gilt die gleiche Beschlussfähigkeit wie bei der ordentlichen Generalversammlung. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen im Voraus.

B) VORSTAND

Art. 22

Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und / oder Nicht-Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, wobei ein Vorstandsmitglied auch verschiedene Positionen (mit Ausnahme von Präsident und Vizepräsident) innehaben kann:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Technischer Leiter
- d) Aktuar
- e) Kassier
- f) Riegenvertreter

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist eine interimistische Nachbesetzung durch den Vorstand möglich, welche an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen ist.

Art. 23

Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 24

Aufgaben

Der Vorstand führt aus, was von der Generalversammlung beschlossen wurde. Im Weiteren führt er die konkreten Vereinsgeschäfte statutengemäss, besorgt das Rechnungs- und Kassawesen und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet einzeln, der Vize-Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Alle anderen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu dreien.

Der Vorstand kann über alle Vereinsgeschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten wurden. In diesem Zusammenhang kann der Vorstand Reglemente erlassen und abändern.

C) REVISOREN

Art. 25

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es werden mindestens zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit während des Jahres eine Zwischenrevision durchzuführen.

Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen Bericht und stellen entsprechende Anträge an der Generalversammlung.

VI. Finanzen

Art. 26

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) liquiden Mitteln
- b) Wertschriften
- c) Inventar

Art. 27

Die Einnahmen werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Unterstützung durch die Gemeinde und Verbände
- c) Erträgen aus Anlässen
- d) Gönnerbeiträgen, Sponsorenbeiträgen
- e) Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 28

Die Ausgaben sind im Detail im Finanzreglement geregelt, welches eine verbindliche Grundlage für den Finanzhaushalt bildet.

Die Ausgaben haben sich nach dem an der Generalversammlung genehmigten Budget zu richten.

Art. 29

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

VII. Haftung der Mitglieder

Art. 30

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht.

VIII. Datenschutz

Art. 31

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des nationalen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Der TVS erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Insbesondere werden personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse, Zahlungsdaten und Mitgliedsstatus mittels Datenverarbeitung durch den TVS zum Zweck der Mitgliederverwaltung verarbeitet.

Gemäss DSGVO ist der TVS berechtigt, personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder an Dritte wie etwa Dachverbände (z.B. TVL, LOC, STV, SGTV etc.), andere Vereine oder Dritte (z.B. J&S) ohne Einwilligung zu übermitteln, soweit dies zur Verwirklichung der Vereinsziele bzw. -interessen notwendig ist. Zudem dürfen Teilnehmerlisten oder Ergebnislisten von Wettkampfteilnahmen veröffentlicht werden.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Das gesamte Vereinsvermögen ist der Gemeinde Schaan treuhänderisch zugunsten einer Institution mit möglichst ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

X. Inkrafttreten der Statuten

Art. 33

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 8. Februar 2019 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Alle früheren Statuten oder ähnliche Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Schaan, 8. Februar 2019

Die Präsidentin: Daniela Hilti

Handwritten signature of Daniela Hilti in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by the name 'Hilti'.

Der Vizepräsident: Helmuth Nigg

Handwritten signature of Helmuth Nigg in blue ink, featuring a stylized 'H' followed by the name 'Nigg'.

Der Aktuar: Michi Giaimo

Handwritten signature of Michi Giaimo in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by the name 'Giaimo'.